



G E M E I N D E

U Z N A C H

Abwasserreglement

gültig ab 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Zuständigkeit, Beizug Dritter	Seite 4

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung des Abwassers

Art. 3	Planung	Seite 4
Art. 4	Abwasseranlagen	Seite 5
Art. 5	Private Abwasseranlagen	Seite 5
Art. 6	Mitbenützung und Übernahme	Seite 5
Art. 7	Versickerung und Einleitung	Seite 6
Art. 8	Sickerwasser und Deponien	Seite 6

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9	Erstellung durch die Gemeinde	Seite 6
Art. 10.	Erstellung durch die Grundeigentümerschaft	Seite 7
Art. 11	Anschluss	Seite 7

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12	Erstellung und Betrieb	Seite 7
Art. 13	Unterhalt	Seite 7
Art. 14	Stand der Technik	Seite 8

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 15	Bewilligungspflicht	Seite 8
Art. 16	Gesuche	Seite 8
Art. 17	Abwassertechnische Voraussetzungen	Seite 9
Art. 18	Verfahrensvorschriften	Seite 9
Art. 19	Kontrolle und Abnahme	Seite 9
Art. 20	Ausführungsplan	Seite 10

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 21	Mittel und Verhältnis	Seite 10
Art. 22	Spezialfinanzierung	Seite 10

2. Jährliche Gebühren

Art. 23	Grund-/Meteorwassergebühr	
	a) allgemein	Seite 11
Art. 24	b) Erhöhung / Herabsetzung	Seite 11
Art. 25	c) Sonderfälle	Seite 12
Art. 26	Schmutzwassergebühr	
	a) allgemein	Seite 12
Art. 27	b) Betriebe	Seite 12
Art. 28	c) Herabsetzung	Seite 13
Art. 29	Gebührenansätze	Seite 13

3. Einmalige Beiträge

Art. 30	Anschlussbeitrag	Seite 13
Art. 31	Mehrwertbeitrag	Seite 13
Art. 32	Herabsetzung	Seite 14
Art. 33	Sonderfälle	Seite 14
Art. 34	Gesetzliches Pfandrecht	Seite 15

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 35	Rechnungstellung	Seite 15
Art. 36	Mehrwertsteuer	Seite 15
Art. 37	Fälligkeit	Seite 15
Art. 38	Verzugszins, Verjährung	Seite 15

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 39	Gewässerpolizei	Seite 16
Art. 40	Ausnahmebewilligungen	Seite 16

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 16
Art. 42	Übergangsbestimmungen	Seite 16
Art. 43	Rechtsmittel	Seite 17
Art. 44	Referendum, Inkrafttreten	Seite 17

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 14 Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2, GSchVG), Art. 3 und Art. 23 lit. a Gemeindegesetz (sGS 151.2, GG) und Art. 31 Gemeindeordnung folgendes Reglement:

ABWASSERREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Uznach.

² Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Zuständigkeit,
Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement. Er kann diese Verfügungskompetenz delegieren und die zuständige Stelle festlegen.

² Der Gemeinderat kann Vollzugsbestimmungen erlassen und für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

¹ Die Gemeinde erstellt den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

² Die Anlagenbetreibenden und Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde (GEP);
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

¹ Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch die Grundeigentümerschaft erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- d) durch Private erstellte und/oder geplante Anlagen, die nicht den anerkannten Regeln der Baukunde resp. der Technik entsprechen.

² Die Gemeinde kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

Art. 6

Mitbenützung und Übernahme

¹ Die Gemeinde kann den/die Inhaber/in einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

² Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes¹.

³ Die von einer Grundeigentümerschaft verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versickerung und Einleitung

Die Gemeinde entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

Art. 8

Sickerwasser und Deponien

Die Gemeinde sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die Gemeinde

¹ Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Erschliessungsprogramm.

² Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen.

³ Ist die genaue Lage einer öffentlichen Leitung mit der Grundeigentümerschaft besprochen und auf ihren Wunsch verortet worden, liegt diese öffentliche Leitung noch nicht 10 Jahre in privatem Grund und muss sie aufgrund sich seitens Grundeigentümerschaft ändernder Verhältnisse verlegt werden, bezahlt diese 50% der Kosten; von 10 bis 20 Jahre sind es 30% und von 20 bis 30 Jahre sind es noch 20% der Kosten.

¹ sGS 735.1, abgek. EntG

² Art. 3bis und 3ter Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Art. 10

Erstellung durch die
Grundeigentümerschaft

¹ Das Recht der Grundeigentümerschaft zur Erstellung der Kanalisation auf vorläufig eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes³ und des Planungs- und Baugesetzes⁴.

² Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11

Anschluss

¹ Die Gemeinde entscheidet über den Anschluss und die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁵.

² Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümerschaften vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

³ Die Gemeinde kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

³ Art. 19 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700, abgek. RPG)

⁴ Art. 11 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgek. PBG)

⁵ Art. 13 Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

² Die Gemeinde kann den entsprechenden Nachweis verlangen.

Art. 14

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 15

Bewilligungspflicht

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickern und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen;
- e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für Gewässer darstellen.

² Einer Bewilligung bedarf es auch dann, wenn aufgrund der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft erforderlich ist. In diesen Fällen wird die kommunale Bewilligung erst nach Vorliegen der kantonalen Bewilligung erteilt.

Art. 16

Gesuche

¹ Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

² Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 17

Abwassertechnische
Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde prüft vor der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Sie hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 18

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

Art. 19

Kontrolle und Abnahme

¹ Der von der Gemeinde bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern.

² Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder das Protokoll des Kanalfernsehens ist vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen auf Kosten des/der Gesuchstellers/-in freizulegen.

³ Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 20

Ausführungsplan

¹ Der/die Gesuchsteller/in hat der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mindestens 5 Werkzeuge vor der Schlussabnahme einen bereinigten Ausführungsplan in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

² Der Ausführungsplan hat sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind wahrheitsgetreu wiederzugeben.

³ Die Gemeinde kann für bestehende Anschlussleitungen auf Kosten der Eigentümerschaft Ausführungspläne verlangen.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 21

Mittel und Verhältnis

¹ Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt [vgl. auch Art. 4] der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährliche Gebühren der Grundeigentümerschaften für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Anschluss- und Mehrwertbeiträge der Grundeigentümerschaften;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

² Der Aufwand für die Belange des Abwassers soll – ohne die Anschluss- und Mehrwertbeiträge – grundsätzlich je hälftig aus Grund-/Meteorwassergebühren und aus Schmutzwassergebühren gedeckt werden.

Art. 22

Spezialfinanzierung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁶ gedeckt.

⁶Art. 9 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

2. Jährliche Gebühren

Art. 23

Grund-/Meteorwasser-
gebühr
a) allgemein

¹ Für jedes Grundstück, von dem Schmutz- und/oder Meteorwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, hat die Grundeigentümerschaft jährlich eine Grund-/Meteorwassergebühr zu entrichten. Die Gebühr dient auch der Abdeckung der Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

² Für die Gebührenbemessung massgebend sind:

- a) die doppelte Gebäudefläche, maximal aber die Grundstücksfläche;
- b) die effektiv versiegelte Fläche bei Grundstücken ohne Gebäude.

³ Die Gebühr wird ab Einbau der Wasseruhr fällig.

⁴ Verkehrsanlagen wie Kantons- und Gemeindestrassen, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, können mit Gebühr belastet werden. Sie bemisst sich nach der Fläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert wird.

⁵ Die Grund-/Meteorwassergebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 2.– pro Quadratmeter anrechenbare Fläche, bei Verkehrsanlagen einen Bruchteil davon.

Art. 24

b) Erhöhung /
Herabsetzung

¹ Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall – insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen – erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

² Die Gebühr kann herabgesetzt werden, wenn nicht verschmutztes Abwasser nur zum Teil oder gar nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Herabsetzung der Grund-/Meteorwassergebühr beträgt höchstens 50%. Der Gebührentarif regelt die Stufen der Herabsetzung.

Art. 25

c) Sonderfälle

¹ Für landwirtschaftlich genutzte Scheunen und Ökonomiegebäude auf der gleichen Liegenschaft, von denen kein nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, ist keine Grund-/Meteorwassergebühr zu entrichten.

² Bei Regenwassernutzung wird keine Herabsetzung gewährt, und im Gegenzug wird die Verbrauchsmenge für die Bemessung der Schmutzwassergebühr nicht erhöht.

³ Für allfällige weitere Sonderfälle legt die Gemeinde die Grund-/Meteorwassergebühr im Einzelfall fest.

Art. 26

Schmutzwassergebühr a) allgemein

¹ Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat die Grundeigentümerschaft eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Die Gebühr wird ab Einbau der Wasseruhr fällig.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er von der Gemeinde aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

³ Die Gebühr beträgt Fr. 1.– bis Fr. 3.– pro Kubikmeter verbrauchtes Frischwasser.

Art. 27

b) Betriebe

¹ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich nach der Formel: Abwassermenge x gewichteter Verschmutzungsfaktor x Mengenpreis.

² Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 28

c) Herabsetzung

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden. Die Reduktion bemisst sich nach der nicht abgeleiteten Menge.

² Der/die Gebührenpflichtige kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser zu installieren.

Art. 29

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Einmalige Beiträge

Art. 30

Gebäudebeitrag

¹ Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt die Grundeigentümerschaft einen einmaligen Beitrag von 25‰ des Neuwerts.

² Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁷ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 31

Mehrwertbeitrag

¹ Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 25‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.–, zu bezahlen.

² Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁸, und

⁷ sGS 873.1 mit der dazu gehörenden Verordnung sGS 873.11

⁸ nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert. Von diesem sind Wertvermehrungen abzuziehen aufgrund von energetischen Massnahmen, welche durch ein Förderprogramm des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde finanziell unterstützt werden. In Abzug gebracht werden kann der von der Förderstelle zur Berechnung des Förderbeitrags festgelegte Aufwand, sofern dieser nach Aufforderung innert Frist beigebracht wird.

³ Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Absatz 1 dieser Bestimmung festgesetzt.

⁴ Es werden nur Beiträge grösser Fr. 100.– in Rechnung gestellt.

Art. 32

Herabsetzung

Der Beitrag kann herabgesetzt werden, wenn kein nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Herabsetzung beträgt höchstens 20%.

Art. 33

Sonderfälle

¹ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Anschluss- und Mehrwertbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die der Grundeigentümerschaft durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

² Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁹, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

³ Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

⁹ Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Art. 34

Gesetzliches Pfandrecht Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁰.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 35

Rechnungstellung ¹ Die Grund-/Meteorwassergebühr sowie die Schmutzwassergebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zurzeit der Rechnungsstellung im Grundbuch als Grundeigentümerschaft eingetragen ist.

² Der Anschlussbeitrag wird bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schätzung des Gebäudes oder der Anlage.

³ Die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümerschaft eingetragen ist.

Art. 36

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 37

Fälligkeit Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 38

Verzugszins, Verjährung ¹ Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit – ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens – nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹¹ zu verzinsen.

¹⁰ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

¹¹ Art. 2 Abs. 1 Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

² Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 39

Gewässerschutzpolizei ¹ Die Gemeinde übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

² Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 40

Ausnahmebewilligungen Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts Das Abwasserreglement vom 2. Februar 2006 wird aufgehoben.

Art. 42

Übergangsbestimmungen ¹ Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

² Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 2. Februar 2006 abzurechnen.

Art. 43

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bewilligungsbehörde kann innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert gleicher Frist Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Betrifft der Entscheid Beiträge und Gebühren, geht der Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

Art. 44

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Vom Gemeinderat erlassen am 30. November 2022.

~~NAMENS DES GEMEINDERATES~~

~~Der Gemeindepräsident~~



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 2. Februar bis 3. März 2023 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das revidierte Abwasserreglement per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.